



Landgericht
Koblenz
Karmeliterstr. 14
56068 Koblenz

Duisburg

Abschrift

Zugestellt
Eingegangen
18. Mai 2007
Rechtsanwälte

7 Gemeinsame Postannahmestelle
Land- u. Amtsgericht Koblenz
Eing.: 23. April 2007
..... Att. D. Bd. H.
..... Euro
Gebührenstempel

KLAGE

Aktenzeichen
10062-07 Rd/SHe
Datum
20.04.2007

der Rechtsanwältin

RECHTSANWÄLTE

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Duisburg

g e g e n

in Bürogemeinschaft mit

Manuel Evertz, Rheinstraße 38, 53489 Sinzig,

- Beklagter -

in Kooperation mit

Prozessbevollmächtigte: Küttner Rechtsanwälte GmbH,
Schillerstraße 37, 66482 Zweibrücken

vorläufiger Gegenstandswert: 10.000,00 EUR

Unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung bestellen wir uns für die Klägerin. Wir werden künftig beantragen,

den Beklagten zu verurteilen,

I. es zu unterlassen, auf seiner Homepage www.cardenal.de

1. von der Klägerin an ihn selbst oder an Dritte gerichtete Schreiben sowie an die Klägerin gerichtete Schreiben, die im Zusammenhang mit ihrer Person beziehungsweise deren beruflicher Tätigkeit stehen, öffentlich zugänglich zu machen;
2. gegenüber Dritten in Bezug auf die Person und Tätigkeit der Klägerin Begriffe wie „Bettelbrief“, „gleiche Masche“, „Formschreiben“, „völlig aus der Luft gegriffene Forderungen“, „Machenschaften“, „Abmahnabzocke“, „Betrugsverdachtsmomente“, „Gespann L alias und “ und ähnliche sinnverwandte Begriffe zu verwenden und Behauptungen wie „auf Abmahnungen hereingefallen“, „völlig aus der Luft gegriffene finanzielle Forderungen der Anwältin (...) Mal abgesehen davon, dass solch ein Vorgehen schon rein formell nicht in Ordnung ist, erscheint es rechtlich doch sehr zweifelhaft und lässt die Frage zu, ob es sich hier nur vordergründig um die vermeintliche Richtigstellung des Wettbewerbsrechts handelt und man eigentlich ganz andere Ziele damit verfolgt?“, „ob persönliche Verbindungen zwecks ... bestehen. Ihr wisst was ich meine?“, „Die Erklärung dient dazu, die Rechtsmißbräuchlichkeit der ‘schen Abmahnung zu untermauern“ und ähnliche sinnverwandte Behauptungen aufzustellen;
3. Dritte, die Abmahnungen, gegebenenfalls zuzüglich Unterlassungs- und Verpflichtungserklärungen und diesbezügliche Kostennoten der Klägerin erhalten haben, aufzufordern, Strafanzeige gegen die Klägerin zu erstatten;
4. eine Mailingliste angeblich durch die Klägerin beschädigter Personen zu führen und zu veröffentlichen;
5. den Namen „|““, „Rechtsanwältin oder „Rechtsanwältin“ oder ähnliche sinnverwandte Worte insbesondere in Form von Metatags aber auch auf sonstige Art und Weise öffentlich zu verwenden.

II. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 500.000,00 EUR und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

IV. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 399,72 EUR nicht anrechenbare außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Zugleich wird ergänzend beantragt,

bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil gemäß den vorstehenden Klageanträgen zu erlassen.

Begründung:

Die Klägerin ist Rechtsanwältin. Einer ihrer langjährigen Mandanten ist die Gesellschaft S_e ..., bei der Herr Ric ... Geschäftsführer ist. Die Kanzlei der Klägerin betreut die Gesellschaft umfassend in allen Rechtsfragen, insbesondere bei Klageverfahren wegen Forderungen aus Warenlieferungen und der Durchführung von Wettbewerbsangelegenheiten.

Beweis: Zeugnis des Herrn Ric ... zu laden über die Firma S

Der Beklagte betreibt unter der Domain www.cardenal.de eine Homepage. Unter der Überschrift „*der alltägliche Warnsinn – Ebay Abzocke S_e ... Ric*“ stellt er im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Klägerin Behauptungen auf, die nicht nur unwahr sind und sie in ihrer persönlichen Ehre verletzen, sondern zudem einen unmittelbaren rechtswidrigen Eingriff in ihre berufliche Tätigkeit darstellen.

So veröffentlicht er diverse Anwaltsschreiben der Klägerin, die als Rechtsanwältin ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist, ohne jegliche Anonymisierung und unterstellt ihr im Kontext dazu zumindest rechtsmißbräuchliches, wenn nicht gar kriminelles Verhalten. Eine redaktionelle Auseinandersetzung mit den Schreiben erfolgt nicht. Im Gegenteil: Durch die Verwendung reißerischer Begriffe wie beispielsweise

„gleiche Masche“, „Bettelbrief“, „Formschreiben“, „völlig aus der Luft gegriffene Forderungen“, „Machenschaften“, „Abmahnabzocke“, „Betrugsverdachtsmomente“, „Gespann Le ... alias S_e“

und Behauptungen wie

„auf Abmahnungen hereingefallen“, „völlig aus der Luft gegriffene finanzielle Forderungen der Anwältin (...) Mal abgesehen davon, dass solch ein Vorgehen schon rein formell nicht in Ordnung ist, erscheint es rechtlich doch sehr zweifelhaft und lässt die Frage zu, ob es sich hier nur vordergründig um die vermeintliche Richtigstellung des Wettbewerbsrechts handelt und man eigentlich ganz andere Ziele damit verfolgt?“, „ob persönliche Verbindungen zwecks ... bestehen. Ihr wisst, was ich meine?“ „Die Erklärung dient dazu, die Rechtsmißbräuchlichkeit der ... schen Abmahnung zu untermauern“ etc.

versucht der Beklagte, die Integrität und Glaubwürdigkeit der Klägerin persönlich und als Rechtsanwältin herabzuwürdigen und ihrem Handeln zumindest einen zweifelhaften Charakter zu verleihen.

Durch die Tatsache, dass der Beklagte vermeintliche „Opfer“ auffordert, sich in einer E-Mail Liste einzutragen, wird dem Internetnutzer suggeriert, dass sich die Klägerin quasi gewerbsmäßig rechtsmißbräuchlich bzw. kriminell betätigen würde. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass der Beklagte zudem ausdrücklich dazu auffordert, Strafanzeige gegen die Klägerin zu erstatten. Darüber hinaus veröffentlicht er Schreiben angeblicher Geschädigter an die Klägerin nebst deren Erwiderung, im Hinblick auf die Klägerin ebenfalls nicht anonymisiert, in der Absicht, die von ihm aufgestellten unwahren Behauptungen noch zu untermauern, sowie Schriftsätze betreffend Gerichtsverfahren der Klägerin. Darüber hinaus wird auch die gesamte Korrespondenz der Unterzeichnerin mit dem Beklagten zum Teil ohne Anonymisierung auf der Homepage veröffentlicht.

Derartige Unterstellungen sind – abgesehen von ihrer strafrechtlichen Relevanz – in erheblichem Maße ruf- und geschäftsschädigend und stellen sowohl einen widerrechtlichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht als auch in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin dar.

Ferner verwendet der Beklagte den Namen der Klägerin unberechtigterweise als Suchbegriff bei Internetsuchmaschinen. Gibt man beispielsweise in den Suchmaschine „Yahoo“ und „Web.de“ den Namen „f“ ein, erscheint bereits jeweils als dritte Trefferanzeige der Verweis auf oben genannte Homepage mit der Überschrift *„Der alltägliche Wahnsinn – Ebay Abzocke & ... schläger,*

Bei der Suchmaschine „Google“ erscheint dieser Verweis an zweiter und bei den Suchmaschinen „Lycos“ und „altavista“ bereits an erster Stelle.

Beweis für alles Vorstehende:

In Kopie **anliegender** Ausdruck der Homepage www.cardenal.de vom 20.04.2007 sowie

Kopien der auszugsweisen Ausdrücke der Suchergebnisse der Internet-Suchmaschinen „Yahoo“, „Google“, „Lycos“ und „Altavista“ jeweils vom 20.04.2007.

Mit Schreiben vom 06.02.2007 wurde der Beklagte aufgefordert, eine Unterlassungserklärung gemäß den vorgenannten Anträgen abzugeben, was er über seine Verfahrensbevollmächtigten mit Schreiben vom 15.02.2007 ablehnte.

Die Homepage www.cardenal.de wird vom Beklagten auch zum jetzigen Zeitpunkt noch mit den obigen Inhalten weiterbetrieben.

Beweis:

Abschrift des Schreibens der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 06.02.2007 sowie

Ablichtung des Schreibens der Prozessbevollmächtigten des Beklagten vom 15.02.2007 sowie

In Kopie **anliegender** Ausdruck der Homepage www.cardenal.de vom 20.04.2007

Aus vorstehendem Sachverhalt folgt ein Unterlassungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten aus den §§ 823, 1004 BGB in Verbindung mit § 12 BGB.

Da der Beklagte dem Unterlassungsbegehren der Klägerin außergerichtlich nicht nachkam, ist nunmehr Klage geboten.

Die nicht anrechenbaren außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten werden als Nebenforderung geltend gemacht und beziffert sich wie folgt:

Gegenstandswert: 10.000,00 EUR

Gebühren gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz		S
		C
0,65 Geschäftsgebühr, §§ 2, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG Gegenstandswert: 10.000,00 €	315,90 €	2
Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €	2
Summe (Netto)	335,90 €	
19,00% USt. gem. Nr. 7008 VV RVG mit Steuercode 2 von 651,80 €	63,82 €	
Anwaltsgebühren	399,72 €	
Gesamtsumme	399,72 €	

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift **fügen** wir bei.

Rechtsanwälte
durch: